

Trinkwasserqualität sichern besonders durch Wald

Positionspapier der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Bayern e.V.



1. Gefährdung des Vorsorgeprinzips durch Liberalisierungstendenzen

Die fortschreitende Liberalisierung der Märkte weltweit und insbesondere der EU macht auch **das wichtigste Lebensmittel, das Wasser**, zu einer Handelsware. Die Verträge von Maastricht sowie verschiedene EU-Richtlinien, insbesondere die Trinkwasser-Richtlinie (98/83/EG), bringen für das deutsche Trinkwasserrecht eine neue Ausgangssituation. War in Deutschland bisher ein Minimierungsgebot, eingebettet in (oberen) Grenzwert und durchschnittlichen Richtwert, also das Vorsorgeprinzip, für die Wasserwirtschaft verbindlich, so sollen künftig (de facto) nur ein Verschlechterungsverbot und die Einhaltung der Grenzwerte gelten; die **Pflicht zur Verbesserung des Trinkwassers entfällt**. Diese im anglo-amerikanischen Raum entstandene Sicht steht unter dem Diktat ausschließlich gewinnorientierten Handelns; die langfristige Sicherung höchster Qualität und Versorgungssicherheit – auch als wichtiger Standortfaktor – tritt hingegen zurück.

Dennoch bereitet die Europäische Kommission **Klagen gegen die Wasserpreise in Deutschland** vor, die u. a. wegen des Minimierungsgebotes höher als in einigen Mitgliedsstaaten sind. Deutsche und europäische Kartellbehörden haben sich wegen des Flächenmonopols von Wasserversorgungsbetrieben in die Diskussion eingeschaltet. In unserer kleinteiligen Versorgungslandschaft (7.000 Betriebe in Deutschland, 2.700 in Bayern) sind Unternehmen durch die hohen Qualitätsanforderungen an das Trinkwasser

erheblich gefordert. Anders als vielfach im europäischen Ausland ist die Wasserversorgung insbesondere in Bayern Teil der kommunalen Daseinsvorsorge. Die Ziele börsennotierter Wasserunternehmer unterscheiden sich davon fundamental.

Die deutschen Wasserversorgungsunternehmen unterliegen **zunehmend dem Druck der Gewinnerzielung**. Sie sollen auch aus exportierbaren Dienstleistungen Einnahmen erzielen und Kapital zinsgerecht einsetzen. Dabei würden sie steigende Qualitätsanforderungen und entsprechend höhere Preise im internationalen Konkurrenzkampf sowie beim Export behindern, heißt es in den Großunternehmen der Branche.

Die Kartellbehörden werden in Erfüllung internationaler (WTO), europäischer und deutscher Regelungen das Subventionsverbot zunehmend streng auslegen. Das bedeutet, daß längerfristig wirkende Vorsorgeaufwendungen (wie z. B. freiwillige Kooperationsverträge mit der Land- und Forstwirtschaft) oder andere kurzfristig nicht rentierliche Investitionen in die Versorgungsanlagen beanstandet und womöglich mit Bußgeld belegt werden.

Diese **Entwicklung widerspricht auch den Zielen der Agenda 21**. Regionale Eigenverantwortung für Gesundheit, Nachhaltigkeit der Versorgung und Ressourcenschutz würden der Idee eines rein gewinnorientierten Wettbewerbs geopfert, der aber gerade bei der Wasserversorgung weder erreichbar noch wünschenswert ist.

2. Die Bedeutung des Waldes für qualitativ hochwertiges Trinkwasser

In Reinluftgebieten sorgen Bestandsaufbau, Durchwurzelung des Waldbodens und weitgehender Verzicht auf Düngung und Biozidanwendung für hohe Gleichmäßigkeit und **Qualität der Wasserspende**. Untersuchungen aus Reinluftgebieten (z. B. in Chile) zeigen, daß das aus Wäldern abfließende Wasser weitgehend frei ist von Stickstoff und zwar unabhängig vom Standort und den vorkommenden Baumarten.

Durch die Verbrennungsvorgänge in Haushalten, in der Industrie und durch den Verkehr sowie durch Ammoniumverbindungen aus der Landwirtschaft entstehen Luftverunreinigungen, die zu einer erhöhten **Belastung des Wassers mit Nitrat** und anderen Schadstoffen führen. Als Folge der guten Filterwirkung des Waldes können die ausgekämmten Schadstoffe (insbesondere in Verbindung mit Versauerungstendenzen in Waldböden) ins Grundwasser eingetragen werden. Untersuchungen aus dem Solling belegen allerdings, daß die Sickerwasserbelastung mit Nitrat unter Wald relativ schnell wieder reduziert werden kann, wenn die Einträge vermindert werden. Unter Laubholz können außerdem erhebliche Mengen Stickstoff in der Biomasse und im Boden gespeichert werden und damit den Nitrataustrag ins Grundwasser abmildern. **Standortsangepaßte, artenreiche und gut gestufte Mischbestände mit dauerwaldartiger Behandlung erfüllen daher die Aufgabe von Trinkwasserschutzwäldern am besten.**

In aller Regel sind standortsgerechte **Erstaufforstungen** aus wasserwirtschaftlicher Sicht einer landwirtschaftlichen, insbesondere ackerbaulichen Nutzung wegen der Gleichmäßigkeit der Wasserspende und dem Verzicht auf Biozide und Düngung vorzuziehen.

Stand 2001

3. Folgerungen für die Sicherung der Trinkwasserressourcen nach Menge und Qualität

1. **Erhaltung der kommunalen Eigenverantwortung** durch Förderung der betrieblichen Kooperation von Wasserversorgungsunternehmen und damit Sicherung der kleinteiligen, den regionalen Erfordernissen angepaßten Versorgungslandschaft. (**Ökologisches Gesetz der kurzen Wege**).
2. **Erhaltung des Minimierungsgebots** und damit die Sicherung der bestmöglichen Qualität des Trinkwassers.
3. **Rasche Verringerung der Schadstoffeinträge**, insbesondere der Stickstoffverbindungen in die land- und forstwirtschaftlichen Ökosysteme, da die Pufferkapazität der Böden örtlich bereits erschöpft ist.
4. **Erhöhung der staatlichen Fördermittel** für die Begründung und Pflege standortsgemäßer Laub- und Mischbestände, sowie für den Umbau von Nadelholzreinbeständen, insbesondere in Gebieten mit erhöhtem Austragsrisiko für Nitrat.
5. Sicherung des Laubholzes in der Naturverjüngung durch **ökologisch tragbare Wildbestände**.
6. **Ausgleichszahlungen** für besondere Maßnahmen des Trinkwasserschutzes im Rahmen einer ökologisch orientierten Landwirtschaft (Verzicht auf Düngung, Biozidausbringung), oder bei Nutzungseinschränkungen im Privatwald (z. B. Kahlschlagsverbot, Umtriebszeiterhöhung).
7. **Erhöhung des Waldanteils** insbesondere in Gebieten mit Bedeutung für den Trinkwasserschutz – wohlwollende Behandlung von Erstaufforstungsanträgen bei der naturschutzfachlichen Abwägung.
8. **Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit** zum Schutze des Trinkwassers, insbesondere in Zusammenarbeit mit den Trinkwasserverbänden.

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald LV Bayern e.V. bittet die Staatsregierung, die vorgetragene Gesichtspunkte bei den anstehenden Entscheidungen zum Trinkwasser und seiner Qualitätssicherung zu berücksichtigen.

1. Vorsitzender:
Josef Miller, Staatsminister a.D.
Vorstand:
Prof. Dr. Manfred Schölch,
Eduard Kastner, Georg Windisch

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Landesverband Bayern e.V.
Ludwigstr. 2, 80539 München
Telefon: 089-284394, Fax: 089-281964
E-Mail: sdwbayern@t-online.de; Internet: www.sdw-bayern.de

Bankverbindung:
Postbank München
IBAN: DE35700100800002526800
BIC: PBNKDEFF
StNr.: 143/221/40550